

Bauern tappen in die Internet-Falle

Weil sie Kartenausschnitte aus dem Internet für ihre Homepage genutzt haben, werden Landwirte mit hohen Lizenzgebühren und Anwaltskosten zur Kasse gebeten.

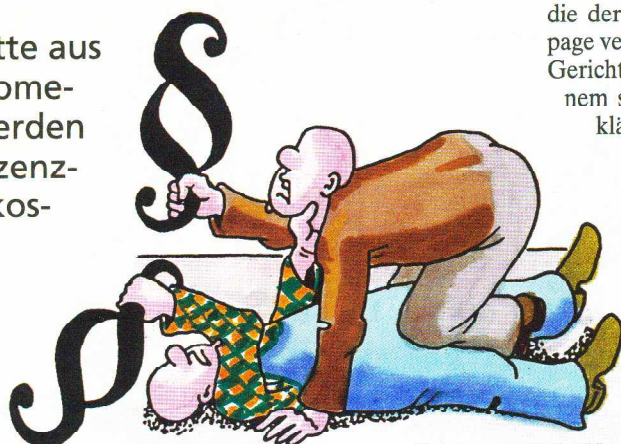
Auf seine neue Homepage war Direktvermarkter Bernhard Helmers (Name geändert) richtig stolz. Der Hofladen präsentierte sich freundlich und einladend. Für neue Kunden gab es jetzt eine Wegbeschreibung und einen Kartenausschnitt, der aus dem Internet stammte.

Doch die Freude währte nur kurz. Bald flatterte Helmers das Schreiben einer Anwaltskanzlei ins Haus, die Lizenzgebühren für die ungenehmigte Nutzung des Kartenausschnitts sowie Anwaltskosten in Höhe von insgesamt knapp 4000 € forderte.

Nicht viel besser erging es Familie Römer (Name geändert). Ein befreundeter PC-Experte, der sich auch mit dem Internet bestens auskennt, hatte die hofeigene Homepage des Ferienhofes um eine Anfahrtsskizze mit Kartenausschnitt ergänzt. Hierfür wurde dem Betrieb kürzlich per Anwalt eine Gesamtrechnung über mehr als 2000 € präsentiert.

Fälle dieser Art häufen sich offenbar in jüngster Zeit. Was steckt dahinter? Wie ist die Rechtslage? Das fragten wir Rechtsanwältin Christiane Graß aus Bonn, die sich mit diesem Thema bereits intensiver befasst hat. Hier die Hinweise der Expertin:

Wer Kartenausschnitte aus dem Internet herunterlädt und auf seiner Homepage nutzt, muss u.U. mit einem bösen Erwachen rechnen: Über Anwälte, die auf Urheberrechtsverletzungen spezialisiert sind, melden sich plötzlich kartographische Verlage, die unter Hinweis auf ihre Urheberrechte ein Entfernen des Kartenmaterials von der Homepage verlangen. Außerdem fordern sie die Abgabe einer Unterlassungserklärung, die Zahlung üblicher Lizenzgebühren als Schadenersatz und obendrein soll der Landwirt die Anwaltskosten erstatten. Schnell kann so ein Betrag in der Größenordnung von insgesamt 3000 € bis 4000 € zusammenkommen.



Zeichnung: R. Löffler

Sünder werden aufgespürt

Hintergrund: Das Kartenmaterial der kartographischen Verlage ist als Darstellung wissenschaftlich-technischer Art urheberrechtlich geschützt. Für eigene Zwecke verwenden darf das Kartenmaterial nur, wer mit dem Verlag einen Lizenzvertrag abschließt. Einen solchen Vertragsabschluss bieten die Verlage im Internet an, allerdings gegen Zahlung von Lizenzgebühren. Diese schwanken – je nach Größe des Kartenausschnitts – zwischen 700 € bis 2500 €. Allerdings wird die Lizenzpflichtigkeit des Herunterladens häufig nur im „Kleingedruckten“ (AGBs) versteckt. Gut möglich, dass dies von nicht so versierten Internet-Anwendern übersehen wird.

Nur die wenigsten Landwirte programmieren jedoch ihre Homepage selbst. Meistens erledigen dies externe Dienstleister oder technisch versierte Bekannte.

Nicht selten laden die Programmierer die Landkarten- oder Stadtplanausschnitte von den Internet-Seiten der Verlage, ohne allerdings einen Lizenzvertrag abzuschließen oder den Auftraggeber auf die Notwendigkeit eines solchen Vertrages hinzuweisen. Gutgläubig präsentiert dieser auf der Homepage dann das Kartenmaterial.

Dies ändert aber nichts daran, dass hier eine Urheberrechtsverletzung vorliegt, für die der Landwirt als Inhaber der Homepage verantwortlich gemacht werden kann. Gerichtlich ist längst geklärt, dass er in einem solchen Fall eine Unterlassungserklärung abgeben und Schadenersatz

in Form üblicher Lizenzgebühren zahlen muss. Und zwar auch dann, wenn Karte oder Plan nur für kurze Zeit veröffentlicht wurden oder die fraglichen Web-Seiten sehr niedrige Zugriffszahlen aufweisen.

Mit speziellen Suchprogrammen versuchen die kartographischen Verlage die illegal ins Netz gestellten Karten aufzuspüren, um dann Schadenersatz in Form von Lizenzgebühren zu verlangen. Deshalb kann man jedem Inhaber einer Homepage, die eine Landkarte oder einen Stadtplan enthält, nur dringend raten, zu prüfen, ob ein entsprechender Lizenzvertrag besteht. Wenn nicht, sollte dieser dringend „nachgeholt“ oder das Kartenmaterial schnellstens von der Homepage entfernt werden, und zwar in der Hoffnung, dass man noch nicht „aufgefallen“ ist.

Einer Web-Agentur sind diese Zusammenhänge bekannt. Programmiert sie trotzdem eine Homepage unter Verwendung von urheberrechtlich geschützten Karten, ohne den Auftraggeber auf die Lizenzpflicht hinzuweisen, macht sich die Agentur gegenüber dem Auftraggeber schadenersatzpflichtig, wenn es zu Abmahnungen kommt. **Fazit:** Bei der Verwendung von kartographischem Material ist höchste Vorsicht und Rücksprache mit dem Programmierer der Homepage geboten.

Das sollten Sie wissen

Was tun, wenn Sie eine Abmahnung bekommen und Lizenzgebühren sowie Anwaltskosten zahlen sollen? Ein Prozess verspricht wenig Erfolg. Denn die Rechtslage spricht für die Karteninhaber. Durch die Gerichts- und Anwaltskosten dürfte der unangenehme Vorgang im Endeffekt noch teurer für Sie werden.

Nicht gerichtlich geklärt ist dagegen die Frage, wie hoch „angemessene“ Lizenzgebühren sein dürfen. Hier gibt es

eine sehr große Spannbreite. Versuchen Sie deshalb bei sehr hohen Forderungen, auf dem Verhandlungsweg niedrigere Gebühren zu erreichen. Bieten Sie von sich aus einen Betrag an, der realistisch und angemessen erscheint. Dadurch können Sie den Schaden eventuell begrenzen. Weisen Sie darauf hin, dass Ihre Homepage nur geringe Zugriffszahlen hat und die unerlaubte Nutzung des Kartenausschnitts unwissentlich erfolgt ist.